

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Flugwindkraftanlagen: Rechtliche Genehmigungsgrundlagen

29. Windenergietage – 11.11.2021, Potsdam

Jonna Beland

Nicole Allgaier

Susanna Dittrich

Teut Windprojekte GmbH

EnerKite GmbH

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN



Gliederung

- Kurze Einleitung – Projekt EnerWing
- Randbedingungen
- Funktionsprinzip
- Leitfaden – Rechtliche Genehmigungsgrundlagen
 - A: Fragen
 - B: Immissionschutzrecht
 - C: Baurecht
 - D: Raumordnungs-/ Luftrecht
 - E: Verfahrensrecht/ Zusammenfassung



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite



Projekt EnerWing



Zielsetzung:

- Flügelentwicklung und -fertigung
- Aufbereitung der genehmigungsrelevanten Themen:
 - Sicherer Betrieb
 - Immissionsschutz
 - Akzeptanz
 - **Genehmigungsrecht**
 - Lifecycle Management

Partner:



Inputparameter

Erarbeitung des Leitfadens aufgrund folgender Randbedingungen:

- Standort: Außenbereich – Brandenburg
- Betrieb: dauerhaft (bis zu 20 Jahre)
- Anlagengröße: 30 bis 100 kW
- Betriebshöhe: bis zu 300 m
- Funktionsweise: Yo-Yo – Prinzip



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

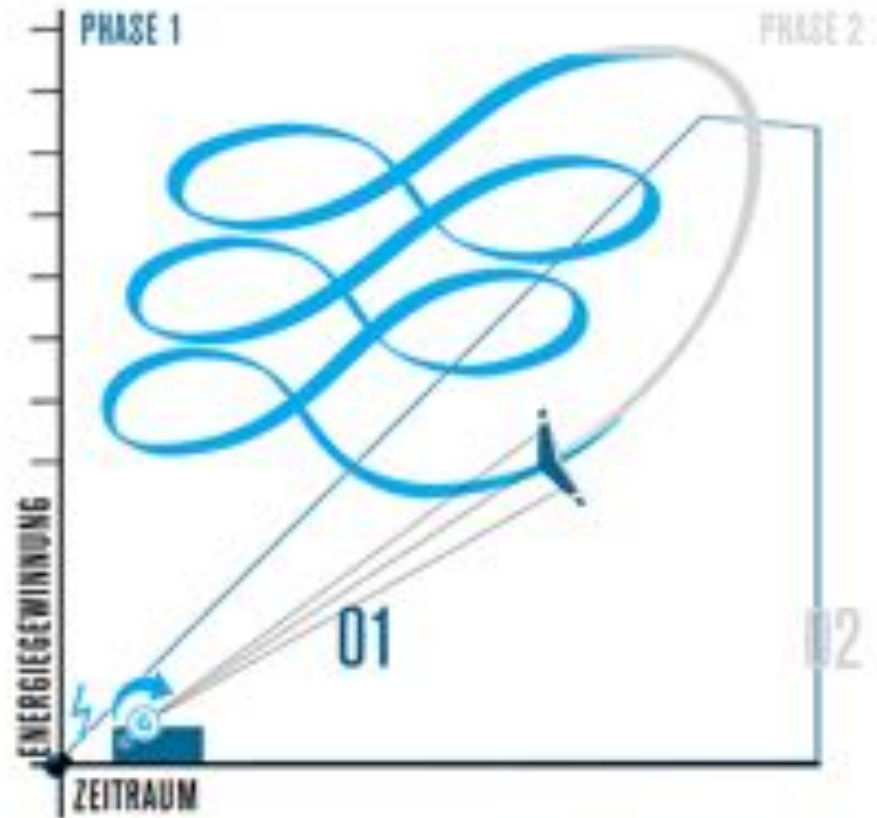
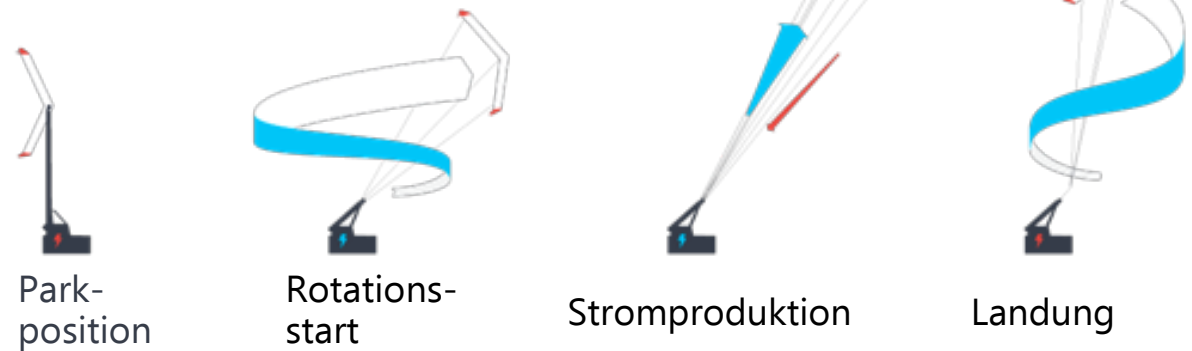
EnerKite



Funktionsprinzip – Allgemeine Grundlagen

- Phase 1: Arbeitsphase
- Phase 2: Rückholphase
- Autonome Steuerung
- Stromerzeugung am Boden

Start, Betrieb und Landung des Flügels laufen vollautomatisch ab





Leitfaden – A: Fragen

- I. Ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beantragen?
- II. Bedarf es einer Baugenehmigung und unter welchen Voraussetzungen?
- III. Ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen?
- IV. Ist eine Erlaubnis der Luftfahrtbehörde erforderlich?
- V. Bei welcher Behörde sind die Genehmigungen zu beantragen?

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – B: Immissionsschutzrecht

I. Ausgangsfrage

Muss eine Genehmigung nach dem BImSchG beantragt werden?

II. Ergebnis

Für Flugwindkraftanlagen muss keine Genehmigung nach dem BImSchG eingeholt werden.

III. Rechtlicher Ausgangspunkt

- §§ 4, 22 BImSchG: Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Genehmigungsbedürftige Anlagen: Aufzählung in Anlage 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG)
- Nr. 1.6 der Anlage 1, 4. BImSchV: „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – B: Immissionsschutzrecht

IV. Anwendung auf Flugwindkraftanlagen

1. Definition von Anlagen zur Nutzung von Windenergie:

- Keine Legaldefinition im BImSchG
- Keine sonstige Definition des Gesetzgebers ersichtlich

2. Frage: Ist eine Flugwindkraftanlage eine Anlage zur Nutzung von Windenergie?

Pro

- Art der Energieerzeugung
- Maximale Flughöhe
- Betriebsdauer

Contra

- Historischer Hintergrund der Einführung der Windkraftanlage in das BImSchG
- Zweck der Regelungen zu genehmigungsbedürftigen Anlagen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – C: Baurecht

I. Ausgangsfrage und rechtlicher Ausgangspunkt

1. Ausgangsfrage

Muss für den Betrieb einer Flugwindkraftanlage eine Baugenehmigung beantragt werden?

2. Ergebnis

Ja, eine Baugenehmigung ist erforderlich.

3. Rechtlicher Ausgangspunkt

- Grundsatz: Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bedürfen einer Baugenehmigung, sofern nicht eine gesetzlich geregelte Ausnahme zu diesem Grundsatz vorliegt (§§ 59 f. Brandenburgische Bauordnung – BauO Bbg.)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – C: Baurecht

II. Notwendigkeit einer Baugenehmigung

1. Vorliegen einer baulichen Anlage

- Künstliche Anlage aus Bauprodukten
- Verbindung mit dem Erdboden
 - Besonderheit durch die Aufstellung der Bodenstation auf einem LKW

2. Keine Ausnahme oder Genehmigungsfreiheit

- Insbes. Keine Kleinwindenergieanlagen (§ 61 Abs. 1 Nr. 3c) BauO Bbg.)

3. Kein Bauanzeigeverfahren oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – C: Baurecht

III. Voraussetzungen für die Baugenehmigung

1. Ausgangspunkt: § 64 BauO Bbg.
2. Voraussetzung des Bauplanungsrechts (für den Außenbereich)
 - Bauliche Anlage i.S.v. § 29 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Priviligierungstatbestände, insbes. Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Entgegenstehende öffentliche Belange:
 - Darstellungen eines Flächennutzungsplans
 - Schädliche Umwelteinwirkungen
 - Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds
 - Besonderheiten des Planungsvorbehalts (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – D: Raumordnungs-/ Luftfahrtrecht

I. Bedarf es der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens?

- Grundsatz: § 1 RoV, § 15 Abs. 1 ROG
 - Errichtung einer Anlage im Außenbereich (§ 1 Nr. 1 RoV)
 - Vorliegen einer Planung und Maßnahme, die im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat (§ 1 Satz 1 RoV)

II. Bedarf es der Erteilung einer Luftfahrterlaubnis?

- Grundsatz gemäß § 20 LuftVO
- Voraussetzungen des Erlaubnisvorbehalts
 - Hier gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO: Das Steigenlassen von Drachen bei einem Halteseile mit einer Länge von mehr als 100 m
- Voraussetzung für die Erlaubnis: § 20 Ab. 4 LuftVO

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite





Leitfaden – E: Verfahrensrecht/ Zusammenfassung

I. Zuständige Behörde(n)

- Für die Baugenehmigung: Untere Bauaufsicht
- Für die Luftfahrterlaubnis: Landesamt für Bauen und Verkehr als Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörden Berlin-Brandenburg
 - Aufgrund der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BauO Bbg.):
Zuständigkeit insgesamt bei der Unteren Bauaufsicht

II. Ergebnis/ Diskussionsvorschlag

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

EnerKite



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen im Nachgang der 29. Windenergietage können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakte

Nicole Allgaier
EnerKite GmbH
n.allgaier@enerkite.de

Jonna Beland
Teut Windprojekte GmbH
beland@teut.de

Susanna Dittrich
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
s.dittrich@asd-law.com



EnerKite
Airborne Wind Energy



 ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

ASD | ENERGY

MARGARETE VON OPPEN
SUSANNA-IRENE DITTRICH